

Name der Bank	BIC	IBAN
---------------	-----	------

2) Angaben zum Viehbestand:

Der Umrechnungsschlüssel nach § 51 Bewertungsgesetz ist auf die Tierbestände lt. Nachweis der Tierseuchenkasse entsprechend anzuwenden:

Anzahl	Tierart	Umrechnungsschlüssel (§ 51 BewG)
	Pferde:	
	Pferde unter 3 Jahren	0,70
	Pferde 3 Jahre und älter	1,10
	Rindvieh:	
	Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
	Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,70
	Zuchtbullen	1,20
	Zugochsen	1,20
	Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
	Schafe:	
	Schafe unter 1 Jahr	0,05
	Schafe 1 Jahr und älter	0,10
	Ziegen	0,08
	Schweine:	
	Leichte Ferkel (bis 12 kg)	0,01
	Ferkel (12 bis 20 kg)	0,02
	Schwere Ferkel / leichte Läufer (20 bis 30 kg)	0,04
	Läufer (30 bis 45 kg)	0,06
	Schwere Läufer (45 bis 60 kg)	0,08
	Jungzuchtschweine (bis 90 kg)	0,12
	Zuchtschweine (über 90 kg)	0,33
	Mastschweine	0,16
	Summe Pferde, Rindvieh u.a.	
	Geflügel:	
	Legehennen	0,02
	Zuchtenten	0,04
	Zuchtputen	0,04
	Zuchtgänse	0,04

Weitere Tiere, welche in der Liste nicht aufgeführt sind, können auf einem separaten Blatt aufgeführt werden.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass meine Daten zur Bearbeitung dieses Antrages auf Rückerstattung von Schmutzwassergebühren gem. der beigefügten „Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)“ erhoben werden.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Anlage: -Bescheid über die Beiträge zur Tierseuchenkasse

Stadt Lahr/Schwarzwald

Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Seit dem 25.05.2018 ist die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft und unmittelbar in den EU-Mitgliedsstaaten anzuwenden. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Lahr und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

Stundung (mit Ratenzahlung)	
Verantwortliche/r nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Stadtverwaltung Lahr/Schwarzwald Oberbürgermeister Markus Ibert Rathausplatz 4 77933 Lahr 07821/910-00 Email: info@lahr.de
Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r	Tel.: 07821/910-0196 Email: datenschutz@lahr.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Ihre Angaben werden von uns erhoben, um nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwassergebührensatzung -, Ihren Antrag auf Rückerstattung von Schmutzwassergebühren für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb oder für Ihre private Pferdehaltung bearbeiten zu können.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Im Übrigen erfolgt eine Weitergabe nur, wenn Sie dem zugestimmt haben oder eine Weitergabe gesetzlich zulässig ist.
Übermittlung der Daten an Drittstaaten	NEIN
geplante Speicherdauer	Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Lahr so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist und nach Maßgabe der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden Ihre Daten gelöscht.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Lahr/Schwarzwald Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten oder Freiwillige Bereitstellung der Daten und Folgen der Verweigerung	Die Stadt Lahr/Schwarzwald benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Rückerstattung von Schmutzwassergebühren für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb oder für Ihre private Pferdehaltung bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.
automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling	NEIN